

Bundesfinanzhof · Postfach 86 02 40 · 81629 München

Mit Zustellungsurkunde

Akten-/Geschäftszeichen
Z-OV4050/2-151/2021
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Datum
20.07.2021

Informationsfreiheitsgesetz

Antrag auf Auskunft über die Nebeneinkünfte der BFH-Richterinnen und Richter

Ihre Anträge vom 25.05.2021 und 23.06.2021

Sehr 

auf Ihre Anträge nach dem IFG auf Auskunft über die Nebeneinkünfte der Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.05.2021 und 23.06.2021 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Anträge vom 25.05.2021 und 23.06.2021 werden abgelehnt.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 25.05.2021 haben Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um die Auskunft über „sämtliche Nebeneinkünfte der BFH-Richter (anzeigepflichtige Nebentätigkeiten wie Aufsätze, Kommentierungen, Vorträge und andere entgeltliche Tätigkeiten der

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Telefon / Telefax
(089) 9231-0
(089) 9231-201

E-Mail / Internet
bundesfinanzhof@bfh.bund.de
www.bundesfinanzhof.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Straßenbahn Linie 17
Haltestelle Bundesfinanzhof

Internetauftritt



Jahre 2019 und 2020 gebeten.“ Diesbezüglich begehren Sie eine anonymisierte Auflistung der Richterinnen und Richter des BFH, die Nebeneinkünfte erzielten unter konkreter Angabe der Höhe der in diesen Jahren erzielten Nebeneinkünfte.

Mit E-Mail vom 23.06.2021 teilte Ihnen die Gerichtsleitung des BFH mit, dass eine – auch anonymisierte – Auflistung der von den einzelnen Richterinnen und Richtern erzielten Nebeneinkünften unter Angabe der konkreten Höhe der Einnahmen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Aspekte wurde Ihnen die durchschnittliche Vergütung aus anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten der Richterinnen und Richter am Bundefinanzhof für die Jahre 2019 und 2020 mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 23.06.2021 teilten Sie der Gerichtsleitung des BFH mit, dass Sie dennoch eine Übersicht über die genauen Nebeneinkünfte der BFH-Richterinnen und Richter wünschen. Sie verwiesen dabei auf die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts, in der die genauen Nebeneinkünfte unter Anonymisierung sämtlicher personenbezogener Daten erfolgt sei.

II.

Der Antrag auf Information über die Höhe der von den einzelnen Richterinnen und Richtern des BFH in den Jahren 2019 bis 2020 erzielten Nebeneinkünfte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wird abgelehnt.

1. Zwar hat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Einem Zugang zu den mit Ihren Anträgen vom 25.05.2021 und 23.06.2021 beantragten Informationen über die konkrete Höhe der von den einzelnen Richterinnen und Richter erzielten Nebeneinkünfte steht jedoch – auch bei einer entsprechenden Anonymisierung – der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 und 2 IFG entgegen.

2. Die Angaben der Richterinnen und Richter des BFH zur Art der Nebentätigkeit und der hierfür erhaltenen Vergütung sind Bestandteil der jeweiligen Personalakten. Die betreffenden Daten unterliegen folglich nach § 5 Abs. 1 IFG einem besonderen gesetzlichen Schutz. Danach darf der Zugang zu personenbezogenen Akten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte einwilligt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

a) Für die nach § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 IFG vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers auf Gewährung der Information und dem schutzwürdigen Interesse des von der Information betroffenen Dritten gibt § 5 Abs. 2 IFG bei personenbezogenen Daten ein Abwägungsergebnis vor. Danach überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Dritten in Zusammenhang stehen. Die Abwägungsentscheidung der informationspflichtigen Stelle wird durch diese gesetzgeberische Entscheidung nicht nur vorgeprägt, sondern verbindlich entschieden

(BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 7 C 20/12, BVerwGE 151, 1, NVwZ 2015, 669; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 7 C 19/12, AfP 2015, 184 (185); Schoch JB InfoR 2012, 123 (145). Danach ist die Weitergabe der von Ihnen angeforderten Informationen über die konkrete Höhe der Nebeneinkünfte der einzelnen Richterinnen und Richter des BFH nicht möglich, da diese personenbezogenen Daten Teil der Personalakte sind.

b) Hieran würde eine Anonymisierung nichts ändern, zumal aus der begehrten Aufschlüsselung eine Zuordnung zu einzelnen Richterinnen und Richtern möglich sein könnte. Bereits die indirekte Möglichkeit der Zuordnung begründet ein personenbezogenes Datum (Art 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO -).

2. Es liegt auch keine Einwilligung der betroffenen Richterinnen und Richter des BFH zur Herausgabe der begehrten Information nach § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 IFG vor. Ihre Anfragen vom 25.05.2021 und 23.06.2021 wurden den Richterinnen und Richter des BFH mitgeteilt. Die Richterinnen und Richter des BFH wurden von der Gerichtsleitung aufgefordert mitzuteilen, ob sie mit der Weitergabe der von Ihnen begehrten Informationen über ihre Nebeneinkünfte in anonymisierter Form einverstanden sind. Die Einwilligung hierzu wurde von keinem der Richterinnen und Richter des BFH erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesfinanzhof, Ismaninger Str. 109, 81675 München eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

